

Aufwärts

Bezugspreis:
Erscheint wöchentlich sechsmal. — Preis monatlich 1.25 und 0.38 Bestellgebühr, beim eigenen Postamt bestellt. — Fürs Ausland unter Streifenband 1.95 (inkl. Postgeld). Preis der Einzelnummer 10 Pf. Postfach 10 Hannover 67 577.

Christliches Tageblatt
mit den Beilagen „Für Herz und Haus“,
„Andergabe“ und „Unser Ziel.“

Anzeigenpreis:
Die einseitige Millimeterzeile oder deren Raum 10 Pfennig. Reklame 30 Pf. Beilagen unter 25 g je tausend 15 Pf. Schlag der Anzeigenannahme nachmittags 3 Uhr. Postfach 10 Hannover 67 577.

Nr. 75.

Bielefeld-Bethel (Verlagsort Bielefeld), Dienstag, den 31. März 1931.

13. Jahrgang.

Seilandschände.

Die Hände, die die Kinder einst gekost,
Die Hände, die gependet Heil und Trost,
Die wilde Meereswoge einst geglättet,
Aus Blindheit, Stochum, Leid und Tod gerettet,
Die alles Elend dieser Welt getragen —
Die hat die Menschheit an das Kreuz geschlagen.

Ach, daß ich stets, wenn ich durch Dornen geh,
Herr, deine Hände, die durchbohrten, seh!
Kurt Tiege.

Um den freiwilligen Arbeitsdienst

Von Bürgermeister Bleicken, Cuxhaven.

Daß der Kampf um die Einführung eines Arbeitsdienstes noch keineswegs abgeschlossen ist, beweist die Einberufung eines Gutachter-Ausschusses durch die Reichsregierung, der sich mit dieser Angelegenheit befassen soll. Zugleich wird allerdings damit auch bewiesen, daß die Ansichten über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel noch nicht geklärt sind. Und so ist es notwendig, daß die Öffentlichkeit sich in Presse und Vereinigungen weiter in die mit dieser Maßnahme verbundenen Fragen und Aufgaben vertieft. Hierzu trägt auch ein Aufsatz des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Dr. Syrup, über den freiwilligen Arbeitsdienst im „Magazin der Wirtschaft“ vom 13. Februar dieses Jahres bei. Er tritt grundsätzlich für einen solchen Arbeitsdienst ein, meint aber, daß dieser wegen Mangels an Geld nur in einem Rahmen durchgeführt werden könne. Es scheint mir deshalb notwendig zu sein, seinen Gedankengängen nachzugehen, einmal, weil Dr. Syrup Ansicht bei der Stellung, die er im öffentlichen Leben einnimmt, von erheblichem Gewicht werden kann, und ferner, weil die Reichsregierung, und gewiß mit Recht, ihre Entscheidung offenbar ebenfalls besonders davon abhängig machen wird, ob die Kosten eines freiwilligen Arbeitsdienstes tragbar sind. Dr. Syrup berechnet nun die täglichen Kosten für einen Arbeitsdienstwilligen zusammen mit denen für Sachausgaben auf rd. 6.— RM. So kommt er zu dem Ergebnis, daß eine Beschäftigung von 100 000 Menschen während 8 Monate (außerhalb der Wintermonate) jährlich 150 Millionen Reichsmark erfordern würde. Und er meint, wenn auch der Arbeitsdienst wertvolle volkswirtschaftliche Ergebnisse zeitigen werde, z. B. Siedelungsgelände, Flugregulierungen, verbesserte und neue Verkehrsstraßen, so handele es sich doch immer nur grundsätzlich um „zusätzliche“, also nicht lebensnotwendige Arbeiten. Dafür könne aber die öffentliche Hand bei der allgemeinen Notlage nicht eine so hohe Summe hergeben, ohne zugleich andere und wichtigere Belange, besonders die Privatwirtschaft, zu schädigen.

Ich will nun voraussetzen, daß Dr. Syrup die Zahlen mit genügender Wahrscheinlichkeit errechnet hat, und mich zunächst mit seinen eben angeführten allgemeinen Bemerkungen beschäftigen. Diesen aber muß ich mich im Grundföhlchen nachdrücklich entgegenstellen. Dr. Syrup bezeichnet die für den Arbeitsdienst vorgesehenen Arbeiten als nicht lebensnotwendig, weil „zusätzlich“. Wir will scheinen, als stelle er solche Arbeiten denen gleich, die nach den „Richtlinien für die werthaffende Arbeitslosenfürsorge“ für eine Unterstützung aus Reichsmitteln in Betracht kommen. Diese werden als „zusätzliche“ bezeichnet, weil die öffentlichen Gewalten sie ohne Förderung durch Reichsmittel nicht würden ausführen können. Sie müssen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sein. Der Kern ist aber, wie das Wort „Arbeitslosenfürsorge“ zeigt, daß zu Gunsten einer beschränkten Zahl jeweilig wechselnder Arbeitsloser nach Tariflöhnen Arbeiten ausgewiesen werden, m. a. W., daß die Gelegenheiten zu Arbeitsverdiensten an Stelle von Unterstützungen vermehrt werden; in zweiter Linie steht als selbstverständliche Bedingung, daß die „Arbeiten für die Volkswirtschaft von produktivem Wert sind“. Umgekehrt aber sollen im Arbeitsdienst vor allem große volkswirtschaftliche und auch andere Werte geschaffen oder erhalten werden, und das Maß des Arbeitsdienstes tritt demgegenüber in den Hintergrund. Zur Freiwilligkeit für diese schwere und — ich will sie einmal so nennen — schlecht entlohnte Arbeit kann man nach meiner Ueberzeugung überhaupt nur aufrufen, wenn es sich zur Hauptsache gerade um Leistungen handelt, die für unser Volk, und nicht nur für dessen Wirtschaft, lebensnotwendig sind. Dr. Sy-

rup führt in diesem Zusammenhange die Beschaffung von Siedelungsgelände an. Ich denke, es gibt für unsere Innenpolitik kaum etwas lebensnotwendigeres, als gerade diese Arbeit, vor allem im Osten, aber auch in anderen Teilen Deutschlands. Aber man beklagt, daß die Vorarbeiten für die Herrichtung einer Siedlerstelle zu teuer seien, dem Siedler zu schwere Lasten auflegten. Nun wohl, der freiwillige Arbeitsdienst könnte einen Teil dieser Arbeiten verbilligen. Dr. Syrup erwähnt ferner Flugregulierungen. Erleben wir nicht fast jedes Jahr schwere Dammbrüche und Ueberflutungen? Militär und Technische Nothilfe werden eingesetzt, um erst einmal im Augenblick Hilfe zu schaffen. Aber fehlt nicht oft das Geld, um wirklich gründliche Besserung zu schaffen? Wir will scheinen, daß die dafür zu leistende Arbeit auch lebensnotwendig ist. Ich will von weiteren Beispielen aus dem Wirtschaftsgebiet absehen. Ich deutete oben noch auf andere Werte hin, die durch den freiwilligen Arbeitsdienst geschaffen oder erhalten werden sollten, und diese sind sittlicher Art. Der Arbeitsdienst soll vor allem junge gesunde, arbeitswillige Menschen aus dem furchtbaren Jammer langer, noch nicht übersehbarer Latenzlosigkeit mit ihren sittlichen Nöten und Gefahren herausholen und ihnen das Bewußtsein geben, daß sie, die man ja so gern die „Zukunft Deutschlands“ nennt, diesem ihrem Volke in wertvoller Arbeit dienen können. Und diese sittliche Stärkung unserer Jugend ist für unser Volk so lebensnotwendig wie nur irgend eine wirtschaftliche Leistung. Und weiter: Die Siedlungsarbeit im Osten und damit der für sie zu leistende Arbeitsdienst hat eine entscheidende nationalpolitische Bedeutung. Ich brauche darüber wohl nicht viele Worte zu verlieren. Ist also der freiwillige Arbeitsdienst nicht auch in dieser Richtung lebensnotwendig? Und schließlich: Durch unsere Fachliteratur und Presse geht der klagende und anklagende Ruf „wir Deutschen sind ein sterbendes Volk“, weil unsere Geburtenzahl unheimlich sinkt, unsere Bevölkerung „vergreift“. Nicht aus den Städten, kaum noch aus den Kleinstädten kann die Rettung kommen, nur vom Lande her, aber hier wieder

nicht aus dem Großbesitz, sondern aus dem Bauerntum. Das Ansiedeln von Klein- und Mittelbauern ist eine bevölkerungspolitische Lebensnotwendigkeit für Deutschland, und damit ist jede hierfür ausgeführte Leistung im Arbeitsdienst, besonders durch landlose Landmanns- und Landarbeiterlöhne, so lebensnotwendig wie kaum eine andere.

Hieraus ergibt sich für mich der Schluß, daß die Bedenken Dr. Syrup gegen die Bereitstellung größerer Mittel für eine weitgreifende Durchführung eines freiwilligen Arbeitsdienstes nicht durchschlagend sind. Eine andere Frage ist natürlich, ob und wie die von ihm errechnete Summe, wenn sie als richtig anzuerkennen ist, alljährlich beschafft werden kann. Der „Jungdeutsche“ hat hierfür in seiner Beilage vom 4. Februar verschiedene Quellen bezeichnet. Ich muß es Sachverständigen und Finanzpolitikern überlassen, klarzustellen, ob und wie weit diese Quellen auszuschöpfen sind. Meinerseits habe ich in der Begründung zu dem von mir ausgearbeiteten Gesetzentwurf für ein freiwilliges Arbeitsdienstjahr darauf hingewiesen, daß die Vödingsteuer, die nur bis zum 1. April 1932 befristet ist, zu Gunsten der Finanzierung des Arbeitsdienstes beibehalten werden könne und solle. Ihre Einnahme wird für 1930 auf 110 Millionen Reichsmark geschätzt. Gut, begnügen wir uns mit diesem Betrage und stellen also nur erst einmal 70 000 junge Männer ein. Dr. Syrup kann gegen diesen Vorschlag nicht einwenden, daß dem Kapitalmarkt der Wirtschaft neue Werte entzogen würden, eben weil sie ihm jetzt schon entzogen sind. Und sind die wirtschaftlichen Güter, in denen gerade jüngere Vöding zum guten Teil ihre Mittel anlegen, wie Alkohol und Tabak, volkswirtschaftlich sittlich, nationalpolitisch und bevölkerungspolitisch wertvoller als diejenigen, die mit Hilfe des Arbeitsdienstes geschaffen werden sollen? Will man indessen trotz allem auch nicht die Mittel für 70 000 Menschen opfern, dann senke man diese Zahl auf 60 000, auf 50 000. Aber um unseres Volkes willen tue man jedenfalls eine entscheidende Tat. Die Arbeitsdienstwilligen sind da und warten nur auf den Ruf.

„Besboschniki“ —

Bund der Gottlosen.

Gottlosenmesse in Dresden.

Soeben hat in den beiden sächsischen Großstädten Dresden und Leipzig eine lebhaft Aktion der Internationale der Gottlosen eingesetzt. In Leipzig war es der erste Reichskulturrkongreß der Gottlosenverbände und in Dresden die sogenannte Gottlosenmesse, die das öffentliche Interesse aufriefen. Kaum war die Schließung der kulturhistorischen Ausstellung am Berliner Wedding bekannt geworden, als das Land Sachsen mit erhöhter Propaganda bedacht wurde.

Der Reichskulturrkongreß fand vom 13. bis 15. März in Leipzig statt. Hauptveranstalterin war die Internationale der „proletarischen Freidenker“, mehrere andere Organisationen hatten ihre Vertreter entsandt: die Interessengemeinschaft für Arbeiterkultur (Ika), der Kampfbund gegen den Faschismus, die Rote Hilfe, die Internationale Arbeiterhilfe usw. Der Kongreß hatte die Aufgabe, die „Richtlinien für einen Generalangriff der Gottlosen zu beraten und zu beschließen.“ Das ist geschehen. Das Zentralkomitee der kommunistischen Partei hat sich verpflichtet, in Zukunft in ganz außerordentlichem Umfang die Abfallbewegung von der Kirche zu finanzieren und zu unterstützen. Die 130 000 deutschen Mitglieder des Gottlosenverbandes sollen so rasch wie möglich die erste Million erreichen. Bekanntlich wurde der „Bund der Besboschniki“, der „Bund der Gottlosen“, im Jahre 1925 in Rußland gegründet, aber vor rund anderthalb Jahren in den „Verband der kämpfenden Gottlosen“ umgetauft. Dieser Kampfbund soll von jetzt an besonders ausgebildet werden. Mitglied des Verbandes können schon Kinder vom Beginn des dritten Schuljahres an, also mit dem achten Lebensjahr werden. Man nennt sie Jungpioniere. Sie haben zwar noch nicht alle Rechte, aber bereits vom 14. Jahre ab werden sie vollgültiges Mitglied. Man behauptet, daß der Ver-

band augenblicklich in allen Ländern zusammen, einschließlich Rußland, schon nahezu 4 Millionen aufweise, und daß man diese Zahl innerhalb 3 Jahre auf 17 Millionen steigern könne. Als Hauptpropagandagebiet ist Deutschland ausersehen. Daneben vor allem Österreich und alle deutschen Minderheitsgebiete in fremden, angrenzenden Staaten. In sog. Gottlosenzellen, die in den Städten und Dörfern gegründet werden und als unterste Grundlage der gesamten Organisation zu gelten haben, sollen die tüchtigsten Kräfte geschult und eine gewisse Anzahl von ihnen sogar zu einem Jahreskurs an die Zentrale nach Moskau geschickt werden. Sie sollen später die Hauptwerber und Redner abgeben. Zu ihrer Verfügung stehen entsprechende Filme, Theaterstücke und Theatertruppen, Schriften, Bücher, überhaupt alles, was die moderne Technik an Aufklärungsmitteln auf den Markt wirft. In besonderen „Schauen“ soll das verschiedenartigste Material zusammengetragen werden, um das religiöse Kulturgut wirkungsvoller zu untergraben. Die Werbung für den Kirchenaustritt hat in ganz besonderem Maße bei den Arbeitslosen einzusetzen, weshalb auch der gegenwärtige Zeitpunkt als der allgünstigste bezeichnet wird. Eine wöchentliche Zeitschrift in deutscher, französischer und englischer Sprache ist geplant. Jedoch nicht nur die Erwachsenen, sondern ebenso die Kinder sollen mit entsprechendem Material bearbeitet werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß den obersten Leitern in Moskau die schon an sich radikale Stimmung in Sachsen als besonders günstig für ihre Bestrebungen erscheint. Dazu kommt, daß gewisse Veranstaltungen nicht sofort von staatlicher Seite verboten werden, sondern stattdessen nur unter „Kontrolle der Behörden“ gestellt werden. Bis dann das eigentliche Verbot erfolgt, ist bereits sehr großer Schaden angerichtet. So war

Die nationa-
lheit gegen die
Grundrechte
Sie wird die
wird auch in
von der Ver-
Schritte tun.
wartet, daß
tig unterrich-
zum Teil ge-
treter der
Mehrheit sei-
unterzeichnet
nur zur Abm-
sie ist offens-
der Nation ge-
ren Abbruch
und der übr-
terlichen Org-
den. Kann
Verordnung
fordert die
gegenwärtig

Der bargeldlose Verkehr, auf den der Verfasser hinweist, regelt sich zugleich mit der Beherrschung des Umlaufgeldes. Er ist lediglich als beschleunigender bzw. verlangsamender Faktor mit in Rechnung zu setzen. Der bargeldlose Verkehr gründet sich vollkommen auf den Barverkehr. Er ist groß in Zeiten steigender Barverkehrs und gering bei nachlassendem Barverkehr. Beim Zusammenbruch der Währung bricht er auch zusammen. In den Tagen der fortgeschrittenen Inflation hörte der bargeldlose Zahlungsverkehr völlig auf. Die Warennachfrage ist allein abhängig von der Höhe des Barverkehrs,

denn nur der, der im Besitz des Geldes ist, kann Nachfrage halten. Strafbar macht sich der, der Nachfrage hält, ohne im Besitz des Geldes zu sein oder sich bis zum Zahlungstermin nicht in den Besitz desselben zu setzen vermag. Mancher Punkt, den ich eben erwähnt habe, würde einer besonderen Darstellung bedürfen, um zu völlig denklaren Resultaten zu kommen. Vielleicht wird die Schriftleitung mir aber einmal Gelegenheit geben, zu dieser oder jener Frage in besonderer Abhandlung Stellung zu nehmen. S. Bagts, Kiel.

Notverordnung Hindenburgs.

Wesentliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit. — Politische Versammlungen und Plakate müssen 24 Stunden zuvor angemeldet werden.

— Berlin, 30. März.

Reichspräsident von Hindenburg hat auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung eine Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassen, die die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiete des Versammlungswesens und hinsichtlich der politischen Druckschriften in einer Anzahl von Punkten wesentlich erweitert und einschneidend in das Versammlungswesen eingreift.

In Paragraph 1 der Verordnung wird bestimmt, daß öffentliche politische Versammlungen sowie alle Zusammenkünfte und Aufzüge unter freiem Himmel spätestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde angemeldet werden müssen. Sie können beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verboten werden, vor allem dann, wenn zu befürchten ist, daß zum Ungehörigen gegen Geheiß oder Anordnungen der Behörden aufgefordert oder angereizt wird, der Staat oder seine leitenden Beamten beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden oder eine Religionsgemeinschaft beschimpft wird.

Statt des Verbotes kann eine Genehmigung unter Auflagen erfolgen.

Verstöße werden mit Gefängnis bestraft.

Die gleichen Vorschriften gelten für politische Umzüge auf Lastwagen. Unterlassung der Anmeldung oder öffentliche Aufreizung zu Gewalttaten wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer eine Schusswaffe unbefugt führt und eine Gewalttätigkeit mit ihr gegen einen anderen begeht oder ihm androht. Versammlungen und Aufzüge können unter den gleichen Voraussetzungen, die das Verbot begründen, auf gelöst werden.

Nach Paragraph 7 können Vereinigungen, deren Mitglieder wiederholt gegen die Bestimmungen der Verordnung und andere in der Verordnung genannte Vorschriften verstoßen haben und in denen solche Handlungen gebilligt oder geduldet werden, aufgelöst werden.

Paragraph 8 bestimmt, daß für politische Vereinigungen

das Tragen einheitlicher Kleidung oder Abzeichen verboten werden kann.

Nach Paragraph 10 können Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, beschlagnahmt und eingezogen werden, auch müssen Plakate und Flugblätter politischen Inhalts mindestens 24 Stunden vor

ihrer Verbreitung der zuständigen Polizeibehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die öffentliche Ankündigung politischer Versammlungen darf nur die erforderlichen sachlichen Angaben enthalten. Andersfalls kann sie polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Das gleiche gilt für Druckschriften, in denen eine Kundgebung der in Paragraph 1 der Verordnung bezeichneten Art enthalten ist. Periodische Druckschriften können beim Vorliegen dieser Voraussetzungen, wenn es Tageszeitungen sind, bis auf die Dauer von acht Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten, verboten werden. Dasselbe gilt für periodische Druckschriften, als deren verantwortliche Schriftleiter eine Person bestellt oder benannt ist, die strafrechtliche Immunität genießt.

Das Beschwerderecht.

Der dritte Abschnitt der Verordnung, die Paragraphen 13 bis 17, enthält Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere, daß gegen die Maßnahmen der Ortspolizeibehörden die Anfechtung nach den Bestimmungen des Landesrechts, in allen übrigen Fällen die Beschwerde an einen vom Präsidium zum bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben ist.

Die Eingabe der Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Aufstellung einer Vereinigung, das Verbot des Uniformtragens oder das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen.

Bei Meinungsverschiedenheiten ist unverzüglich (telefonisch) die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anzufordern. Die weiteren Durchführungsmaßnahmen trifft der Reichsminister des Innern, auch kann er Richtlinien für die Handhabung der Verordnung erlassen.

In Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt. Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften über die vorherige Anmeldung von Versammlungen und die Vorlegung von Plakaten und Flugblättern. Diese letztgenannten Vorschriften treten mit Beginn des dritten Tages nach der Verkündung in Kraft.

Rundtelegramm des Innenministers.

Verbot der kommunistischen Anti-Ostern-Kundgebungen. Sofort nach der Unterzeichnung der Notverordnung durch den Reichspräsidenten richtete der Reichsminister des Innern Dr. Wirth ein Rundtelegramm an die Innenminister der deutschen Länder, mit dem er ihnen von der Notverordnung Mitteilung macht. Das Telegramm schließt mit der Erklärung:

„Danach können die das christliche Empfinden schwer verletzenden kommunistischen Anti-Ostern-Kundgebungen, insbesondere Fahrten, verhindert werden. Ich darf Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die politische Bedeutung der Verhinderung dieser Fahrten lenken.“

„Verschleierte Diktatur“.

Paris und die neue Notverordnung.

Paris, 29. März. Die neue vom Reichspräsidenten von Hindenburg unterzeichnete Notverordnung zur Einschränkung der Versammlungs- und Pressefreiheit findet in der französischen Presse starke Beachtung. Der „Temps“ schreibt hierzu, daß in diesen Verordnungen vielleicht der erste Schritt zur Diktatur gesehen werden müsse. Es werde sich bald herausstellen, ob damit tatsächlich nur die Unterdrückung der bolschewistischen und rechtsradikalen Umtriebe beabsichtigt war, oder ob es sich um den Ausgangspunkt einer neuen Politik zur Erleichterung der Aufgaben des Kabinetts Brüning handele. Das „Petit Journal“ glaubt zu wissen, daß man im Quai d'Orsay diese Maßnahme, wo sie schon vor einigen Tagen von Berlin angekündigt gewesen sei, für eine verschleierte Diktatur halte.

Stahlhelm und Kirche.

Der Gründer und erste Bundesführer des Stahlhelms, Franz Seidte, gab in Magdeburg eine Erklärung über die Stellung des Stahlhelms zu den Kirchen ab. Bundesführer Seidte führte aus:

„Der Stahlhelm ist staatsbejahend. Er debattiert nicht über die Staatsform, und er debattiert nicht über die christlichen Konfessionen. Ueber den Bereich jedoch, das Gesellschafts- und das Verhältnis zwischen dem Stahlhelm und der katholischen Kirche durch eine Art Absenkungsabstand freigesetzt zu sein, will ich heute noch einmal und abschließend sprechen. Nicht erst heute, sondern schon am 10. Reichsfesttag in München am 9. Juni 1929, hat der Bundesvorstand zur endgültigen Darlegung seiner christlichen Auffassung eine Entschließung „Stahlhelm und Christentum“ gefaßt und veröffentlicht. Vom Geiste dieser Entschließung ist der Stahlhelm noch nicht abgegangen, obwohl es ihm die Kirchen — auch die katholische — nicht leicht gemacht haben, sondern sich ihm, wie die Kirchenbehörden in München und Koblenz, teilweise direkt entgegen haben. An der Entschließung von München ist nichts geändert. Der Stahlhelm wünscht und will mit keiner Kirche Kampf. Im Gegenteil, er will ein Zusammenarbeiten mit beiden christlichen Konfessionen, mit der katholischen und der evangelischen Kirche.“

Etatsorgen der Gemeinden

— Berlin, 30. März.

Wenn auch das Finanzjahr 1930, das am 31. März zu Ende ist, mit dem bekannten Defizit schließt, so wird doch der dieser Tage vom Reichstag und Reichsrat verabschiedete neue Reichshaushaltsplan durch den Fehlbetrag des letzten Jahres nicht gefährdet werden. Die schwebende Schuld von rund eineinhalb Milliarden, die sich trotz aller Steuererhöhungen und sonstigen Anstrengungen gegenüber dem 31. März 1929 kaum verändert hat, wird weiter durch Kreditüberbrückungen in das nächste Jahr hinein und wohl auch noch darüber hinaus fortbalanciert werden, ohne daß der Reichshaushalt im Jahre 1931 damit belastet wird.

Die Gefahr für den Reichsetat in dem kommenden Finanzjahr liegt daher auch auf einem anderen Gebiet: dem der Gemeindefinanzen. Der Aufbau der sozialen Fürsorge in Deutschland bringt es mit sich, daß ein starker Wirtschaftsniedergang, wie wir ihn seit 1929 durchmachen, zuerst vornehmlich die Reichskasse belastet, später aber in steigendem Maße die Gemeinden, weil diese das letzte Stadium der Arbeitslosigkeit, die Wohlfahrtsfürsorge, allein zu finanzieren haben. Da die Arbeitslosen ihre Unterstufungen zunächst eine gewisse Zeit hindurch von der Arbeitslosenversicherung, darauf von der zu vier Fünfteln vom Reich bezahlten Krisenfürsorge und dann von der Wohlfahrtsfürsorge der Gemeinden bezieht, so liegt der Höhepunkt der Arbeitslosigkeit in der Wohlfahrtsfürsorge etwa ein Jahr später als in der vom Reich bestrittenen Arbeitslosenversicherung.

Es ist heute mit Gewißheit anzunehmen, daß die Wohlfahrtslasten der Gemeinden in Folge dieser Zusammenhänge im Jahre 1931 noch beträchtlich steigen werden! Sie werden jetzt schon auf 900 Millionen Mark für dieses Jahr geschätzt. Es ist klar, daß sich die Gemeinden auf eine so hohe Leistung nicht ohne weiteres umstellen können, zumal sie infolge der allgemeinen Wirtschaftskrise ebenso wie Reich und Länder mit verminderten Steuereinnahmen zu rechnen haben. Demgegenüber reichen natürlich auch die Bürger-, Gemeinde- und Gemeindefürsorge nicht aus, und das Ergebnis ist ein voranschreitender Fehlbetrag der Gemeinden von 400—500 Millionen Mark, bei dem der Fehlbetrag noch gar nicht berücksichtigt ist, den die Gemeinden aus dem Jahre 1930 in das neue Finanzjahr mit hinübernehmen, und den sie zum großen Teil, ähnlich wie das Reich, mit gewagten Finanzoperationen weiterbalancieren müssen.

Angesichts der vielfach befürchteten Katastrophe haben bereits wiederholt Verhandlungen mit Reich und Ländern über eine Hilfe für die Gemeinden stattgefunden. In Preußen haben die vereinigten Haupt- und Gemeindevorstände des Staatsrates der Staatsregierung folgende Forderungen vorgelegt:

1. Reich und Staat müssen einspringen bei den Gemeinden, die nachgewiesenermaßen nicht mehr imstande sind, die Wohlfahrtslasten zu tragen, wo also der Klassenzusammenbruch unvermeidlich ist;
2. die Verteilung der Erwerbslosenlasten zwischen Reich, Land und Gemeinde ist neu zu regeln.

Was die erste Hilfsaktion betrifft, so besteht ein Fonds in Preußen in Höhe von 60 Millionen Mark, aus dem allerdings nur die allerdingsten Zwendungen gemacht werden können. Da es Gemeinden gibt, in denen bis 20 v. H. aller Einwohner erwerbslos sind, kann man sich denken, daß für diejenigen Gemeinden, in denen „nur“ etwa 10 v. H. erwerbslos sind, aus dem Hilfsfonds nichts übrig bleibt. Neue Mittel aber zur Hilfeleistung a fonds perdu wird weder das Reich, noch der Staat zur Verfügung stellen können. Von dieser Seite wird also eine durchgreifende Sanierung nicht kommen.

Die Vorschläge, mit denen die Gemeinden eine neue Verteilung der Erwerbslosenlasten erreichen wollen, gehen dahin, die Wohlfahrtsfürsorge im Betrag von 900 bis 1000 Millionen mit der Krisenfürsorge zu vereinigen und die Kosten auf Reich, Länder und Gemeinden so zu verteilen, daß das Reich 50 v. H., Länder und Gemeinden je 25 v. H. aufbringen. Das Reich allein hätte somit von der Gesamtsumme, die sich etwa auf 1400 Millionen stellen dürfte, die Hälfte, also 700 Millionen zu tragen, während es bisher für die Krisenfürsorge nur den Betrag von 420 Millionen in seinen Etat eingelegt hatte. Es würde sich also ein neuer Fehlbetrag von 280 Millionen beim Reich ergeben, für dessen Deckung zunächst keine Möglichkeit besteht. Ob die Länder ihrerseits, obgleich ihre Etats weniger konjunkturabhängig sind wie der des Reiches, ohne weiteres zur Aufbringung ihres Anteils in der Lage wären — bei Preußen würde es sich etwa um 200 Millionen handeln — ist gleichfalls nicht abzusehen.

Landbund und Agrargesetze.

Graf von Kaldreuth empfängt die Vertreter der Presse.

Der Präsident des Reichslandbundes, Graf von Kaldreuth, legte bei einem Presseempfang die Stellung des Landbundes zu den von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedeten Agrargesetzen dar. Aus dem Voll-Ermächtigungsgesetz zum Schutz der Landwirtschaft, so führte er dabei aus, sei ein Gesetz zur Sicherung der Konsumenten geworden. Hilfe müsse die Landwirtschaft nun durch das schärfste Zusammenrücken der auch heute noch außerordentlich hohen Zwischenhandelspreise erhoffen.

Der Anteil des Landwirts am Lebensmittelpreis, so fuhr Graf von Kaldreuth dann fort, beträgt knapp 50 Prozent, während er in anderen Ländern 60 Prozent beträgt und in Dänemark sogar bis 75 Prozent steigt. Die Möglichkeiten zur Spannfestsetzung für den Landwirt reichen nur bis an die Tore der Stadt. Ab städtischen Bahnhof ist es Aufgabe des Verbrauchers, seinerseits für eine vernünftige Spannenregelung zu sorgen.

Wenn das Gesetz auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Preisgestaltung nur außerordentlich geringe Besserungsmöglichkeiten in Aussicht stellt, so fehlen ihm Maßnahmen auf dem Gebiete der Lastenentlastung völlig. Dieser Mangel wird sich im Laufe der nächsten Monate katastrophal auswirken.

Drohungen Briands.